

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 30.05./21.07.2023 über den Beitritt der Stadt Solingen zum Sekretariat für kulturelle Zusammenarbeit nichttheatertragender Städte und Gemeinden in NRW – Kultursekretariat NRW mit Sitz in Gütersloh – habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 20.09.2023

31.01.2.3-003/2023-007

Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag

gez. Schulze

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.276

237

Kommunalaufsicht; hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung "Telenotarzt OWL"

Bezirksregierung Detmold

Az.: 31.01.2.3-009/2022-001

Detmold, den 21. September 2023

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen

der Stadt Bielefeld, Niederwall 25, 33602 Bielefeld,
vertreten durch den Oberbürgermeister,

dem Kreis Gütersloh, Herzebrocker Str. 140, 33334
Gütersloh,
vertreten durch den Landrat,

dem Kreis Herford, Amtshausstr. 3, 32051 Herford,
vertreten durch den Landrat,

dem Kreis Höxter, Moltkestr. 12, 37671 Höxter,
vertreten durch den Landrat,

dem Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756
Detmold,
vertreten durch den Landrat,

dem Kreis Minden-Lübbecke, Portastr. 13, 32423
Minden,
vertreten durch die Landrätin,

und

dem Kreis Paderborn, Aldegrevestraße 10-14,
33102 Paderborn,
vertreten durch den Landrat,

zur Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung
von Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW

Auf der Grundlage der Absichtserklärung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 11.02.2020 i. V. m. §§ 1, 23 bis 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) sowie § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S.886) schließen die Stadt Bielefeld und die Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung folgende mandatorische öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Gemäß § 6 Abs. 1 RettG NRW sind die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen.

Um das bestehende Netz notärztlicher Versorgung der Bevölkerung zu ergänzen und die schnellstmögliche Betreuung der Patientinnen und Patienten zu verbessern sowie Ressourcen durch eine optimierte Aufgabenerledigung zu sparen, erfolgt eine Zusammenarbeit zwischen den Kreisen Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn sowie der kreisfreien Stadt Bielefeld zur Schaffung eines Telenotarztsystems mit zwei Standorten. Die Beteiligten sind sich einig, zu diesem Zweck eine Trägergemeinschaft zu gründen.

Abschnitt 1: Organisation

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

Die Errichtung und der Betrieb des Telenotarztsystems wird auf Basis der Absichtserklärung der Verbände der Krankenkassen, der kommunalen Spitzenverbände, der Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe sowie des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.02.2020 und der nachfolgenden Bestimmungen geregelt.

Die Trägergemeinschaft wird gebildet aus den Kreisen Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-

Lübbecke und Paderborn sowie der kreisfreien Stadt Bielefeld.

Der Kreis Paderborn und die kreisfreie Stadt Bielefeld sind die Kernträger der Trägergemeinschaft. Jeder Kernträger verpflichtet sich, die Aufgaben des Telenotarztes / der Telenotärztin für alle Mitglieder der Trägergemeinschaft durchzuführen, deren Rechte und Pflichten als Träger der Aufgabe unberührt bleiben. Die Aufgabendurchführung erfolgt in Form der Mandatierung gemäß § 23 Abs. 1 Alternative 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW.

Zur Durchführung der Aufgabe richtet jeder Kernträger in seiner Einheitlichen Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst jeweils eine Telenotarztzentrale ein. Er ist verantwortlich für die bedarfsgerechte Ausstattung seiner Telenotarztzentrale mit Personal- und Sachmitteln und mithin für ihre Betriebsfähigkeit. Einzelheiten zu den Kernträgern und deren Beziehung untereinander werden in einem separaten Vertrag geregelt.

Die zu betreibenden Telenotarztzentralen sind technisch und inhaltlich identisch aufzustellen. Dazu und hinsichtlich der Weiterentwicklung des Telenotarzt-systems für Ostwestfalen-Lippe ist zwischen den Kernträgern ein Einvernehmen herzustellen.

Die Telenotärztinnen und Telenotärzte üben ihren Dienst am jeweiligen Telenotarztstandort aus.

Es sollen regelmäßige Treffen – mindestens einmal jährlich – von Vertretern und Vertreterinnen der Mitglieder der Trägergemeinschaft stattfinden. Für die Einladung sind die Kernträger zuständig.

§ 2 Einsatzbereich der Telenotärztin / des Telenotarztes

Der originäre Einsatzbereich des Telenotarztes / der Telenotärztin umfasst den Zuständigkeitsbereich der Mitglieder der Trägergemeinschaft. Eine überörtliche Unterstützung anderer Telenotarztbereiche ist im Bedarfsfall, sofern leistbar, möglich. Die örtlichen Besonderheiten – soweit vorhanden – der einzelnen Mitglieder der Trägergemeinschaft sind hierbei zu beachten.

§ 3 Besetzung der Telenotarzt-Standorte

Die Kernträger stellen die erforderlichen Telenotarztressourcen in einer 24h/365-Tage-Besetzung sicher.

§ 4 Einsichtnahme

Die Kernträger erstellen alle 2 Jahre, erstmals zum 30.06.2024 gemeinsam einen Qualitätsbericht, in dem die wesentlichen fachlichen und betrieblichen Aspekte und Rahmenbedingungen strukturiert aufgeführt werden und stellen diesen den Mitgliedern

der Trägergemeinschaft unaufgefordert zur Verfügung. Der jeweilige Kernträger stellt demjenigen Mitglied der Trägergemeinschaft, das das Telenotarzt-system in Anspruch genommen hat, spätestens 8 Wochen nach dem jeweiligen Einsatz unter Beachtung der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen von sich aus die für die Abrechnung und das eigene Qualitätsmanagementsystem erforderlichen Einsatzdaten zur Verfügung.

Abschnitt 2: Qualifikationen, Ausrüstung und Übertragungstechnik

§ 5 Qualifikationsanforderungen an die Telenotärzte und Telenotärztinnen

Die Qualifikationsanforderungen für die Ausübung der Tätigkeit des Telenotarztes / der Telenotärztin entsprechen den Festlegungen, die die Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe im Auftrag des MAGS NRW in der jeweils aktuell gültigen Version des Curriculums „Qualifikation Telenotarzt“ beschrieben haben. In dem Zusammenhang regional bedeutsame Aspekte werden von der Arbeitsgruppe der Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst in OWL definiert.

Die jeweils geltenden Regelungen der §§ 5 Abs. 4 S. 2, 7 Abs. 3 RettG NRW und des jeweils gültigen Fortbildungserlasses sind zu beachten.

§ 6 Fortbildung des telenotärztlichen und rettungsdienstlichen Personals

Die Telenotärzte / Telenotärztinnen, die Disponenten / Disponentinnen der Leitstellen und das Rettungsdienstfachpersonal nehmen vor der Aufnahme der Tätigkeit an einer Fortbildung zur Benutzung des Telenotarzt-Systems teil. Soweit rechtlich möglich, soll die weitere Fortbildung des Leitstellen- und Rettungsdienstpersonals im Rahmen der jährlichen Pflichtfortbildung nach § 5 Abs. 4 RettG NRW stattfinden und Inhalte, Art und Umfang der Fortbildung von den Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst der Mitglieder der Trägergemeinschaft – möglichst im Einvernehmen – festgelegt werden.

§ 7 Übertragungstechnik und Ausrüstung

Von den Mitgliedern der Trägergemeinschaft sind im Rahmen des Telenotarzt-systems einheitliche technische Voraussetzungen für die Ausrüstung der eigenen Rettungsmittel und deren Besatzung zu schaffen.

Die für den Betrieb der Telenotarztzentrale erforderliche technische Ausstattung beschafft der jeweilige Kernträger. Da diese an beiden Standorten identisch sein muss, erfolgt die erstmalige Beschaffung der Ausstattung (Systemtechnik und Grundausstattung von jeweils 3 Rettungswagen i.S.d. § 3 Abs. 1 RettG NRW) für beide Kernträger im Rahmen eines gemeinsamen Vergabeverfahrens, mit deren Durchführung die Stadt Bielefeld beauftragt wird.

Jedes Mitglied der Trägergemeinschaft verpflichtet sich, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Produktivstart des TNA-Systems in OWL mindestens drei Rettungsmittel mit den technischen Voraussetzungen auszustatten. Die Ausrüstung weiterer Rettungswagen erfolgt in den jeweiligen Rettungsdienstbereichen nach den aus Sicht des jeweiligen Trägers bestehenden Erfordernissen. Ziel ist die bedarfsgerechte Ausrüstung aller Rettungswagen auf das Telenotarztssystem bis zum 31.12.2026. Die Einführung einer mobilen Datenerfassung ist Voraussetzung für die technische Umsetzung. Die Mitglieder der Trägergemeinschaft verpflichten sich zur Anschaffung eines einheitlichen Systems bis zum Ablauf der Frist nach Abs. 3 Satz 1. Die Mitglieder der Trägergemeinschaft stellen sicher, dass sämtliche ab dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung neu angeschafften Rettungswagen aller am Rettungsdienst Beteiligten über die TNA-Ausrüstung verfügen.

Abschnitt 3: Kosten und Haftung

§ 8 Kosten und Kostenverteilung

Das Telenotarztssystem stellt ein kostenbildendes Qualitätsmerkmal des Rettungsdienstes dar, ist dementsprechend gem. § 12 RettG NRW in der Bedarfplanung mit zu berücksichtigen und gem. § 14 Abs. 1 RettG NRW durch die Krankenkassen zu refinanzieren. In diesem Zusammenhang verhandeln die Kernträger für alle Mitglieder der Trägergemeinschaft mit den Kostenträgern die im Rahmen der jeweils festzusetzenden Gebührensatzung gemäß § 14 Abs. 1 RettG NRW zu erstattenden Betriebskosten. Betriebskosten i. S. d. Vereinbarung sind insbesondere die Personalkosten für die Telenotärztinnen und -notärzte, Kosten für die TNA-Arbeitsplätze, die erforderliche Hardware und Software sowie die erforderliche Schnittstelle zum Einsatzleitreechner und das Mobiliar, Kosten für Administration und technischen Support, Rechtsanwalts- und Gerichtsgebühren (z.B. im Zusammenhang mit Haftungsfragen), allgemeine Verbrauchskosten (z. B. Büroartikel) und die Kosten für die Haftpflichtversicherung.

Die Mitglieder der Trägergemeinschaft erstatten den Kernträgern die von diesen nachgewiesenen Betriebskosten gem. Abs. 1, die auf sie entfallen. Hierfür zahlen die Mitglieder der Trägergemeinschaft zunächst auf der Grundlage einer bis zum 28. Februar eines jeden Haushaltsjahres durch die Kernträger zu erstellenden Kostenkalkulation quartalsweise Abschläge an die Kernträger. Die Kernträger erstellen bis zum 30. April des jeweils folgenden Haushaltsjahres eine Endabrechnung und übersenden diese an die Mitglieder der Trägergemeinschaft. Daraus resultierende Über- oder Unterdeckungen sind bis zum 31.05. des jeweiligen Jahres auszugleichen.

Der Betriebskostenanteil i. S. d. Abs. 2 S. 1 eines Mitglieds der Trägergemeinschaft errechnet sich aus der Anzahl der RTW-Einsätze ohne Beteiligung eines bodengebundenen Notarztes / einer bodengebundenen Notärztin bzw. des Rettungshubschraubers der letzten drei Jahre und der Einwohnerzahl der jeweiligen Gebietskörperschaft (Stand 31.12.2020) im Verhältnis 50 zu 50. Eine Neubewertung bzw. Anpassung der Berechnungsgrundlage findet alle drei Jahre statt.

Die Kosten der Umrüstung seiner Rettungsmittel und seiner Leitstelle auf das Telenotarztssystem und die daraus resultierenden laufenden Kosten trägt jedes Mitglied der Trägergemeinschaft selbst. Es vereinbart auch die entsprechende Refinanzierung mit den Kostenträgern eigenständig.

§ 9 Haftung / Weisungsrecht der Telenotärzte und Telenotärztinnen

Die Tätigkeit als Telenotarzt / Telenotärztin unterliegt der Amtshaftung des jeweiligen Kernträgers, in dessen Auftrag die telenotärztliche Leistung in der Telenotarztzentrale erbracht wird.

Die Tätigkeit des nichtärztlichen Personals unterliegt der Amtshaftung des jeweiligen Mitglieds der Trägergemeinschaft, für welches dieses Personal tätig ist.

Bei Inanspruchnahme des Telenotarztes / der Telenotärztin kann dieser / diese dem nichtärztlichen Personal gemäß § 4 Abs. 3 RettG NRW in medizinischen Fragen Weisungen erteilen.

Abschnitt 4: Sonstiges und Schlussbestimmungen

§ 10 Datenschutz

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich gegenseitig zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes. Sie unterstützen sich gegenseitig in allen datenschutzrechtlichen Fragen im Rahmen des Verhältnismäßigen.

Die im Rahmen des Einsatzes erhobenen personenbezogenen Daten werden nur in dem Umfang verarbeitet, wie die Daten zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind. Die mit den Aufgaben nach dieser Vereinbarung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der personenbezogenen Daten verpflichtet. Einzelheiten zur Auftragsverarbeitung werden gesondert vereinbart.

§ 11 Laufzeit, Kündigung

Diese Vereinbarung gilt unbefristet.

Sie kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich

gegenüber mindestens einem der Kernträger zu erklären und der Bezirksregierung Detmold anzuzeigen.

§ 12 Schlichtung und Ausfertigung

In allen Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung ist das Einverständnis aller Vereinbarungspartner anzustreben. Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gem. § 30 GkG NRW die Bezirksregierung Detmold als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

Diese Vereinbarung wird achtfach ausgefertigt. Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung, eine weitere Ausfertigung erhält die Bezirksregierung Detmold.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sofern Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, wird davon die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen verpflichten sich die Beteiligten, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung unter Berücksichtigung des von ihnen verfolgten Zwecks durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

§ 14 Inkrafttreten und Evaluation

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold wirksam.

Bis zum 31.12.2025 wird unter Federführung der Kernträger durch alle Vereinbarungspartner eine Evaluation der Vereinbarung und deren Zweck erfolgen. Die Vereinbarungspartner behalten sich vor, zu diesem Zeitpunkt die bestehende Vereinbarung durch eine neue zu ersetzen, soweit dies nach der Evaluation notwendig erscheint.

Bielefeld, 14.06.22
Pit Clausen (Oberbürgermeister Stadt Bielefeld)

Detmold, 14.06.22
Dr. Axel Lehmann (Landrat Kreis Lippe)

Gütersloh, 08.06.22
Sven-Georg Adenauer (Landrat Kreis Gütersloh)

Herford, 14.06.22
Jürgen Müller (Landrat Kreis Herford)

Höxter, 14.06.22
Michael Stickeln (Landrat Kreis Höxter)

Minden, 14.06.22
Anna Katharina Bölling (Landrätin Kreis Minden-Lübbecke)

Paderborn, 04.05.22
Christoph Rüther (Landrat Kreis Paderborn)

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 04.05./08.06./14.06.2022 zwischen der Stadt Bielefeld und den Kreisen Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn über die Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW durch Errichtung und Betrieb des Telenotarztsystems OWL habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Detmold, den 21. September 2023
31.01.2.3-009/2022-001
Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Auf dem Hövel

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.277

238

Natur- und Landschaftsschutz; hier: Naturdenkmal Verordnung im Kreis Minden-Lübbecke

Bezirksregierung Detmold
Az.: 51.2.5-002/2022-001

Detmold, den 27. September 2023

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Außenbereich des Kreises Minden-Lübbecke in den Städten Lübbecke, Petershagen, Preußisch Oldendorf, Rahden sowie in den Gemeinden Hille, Hüllhorst und Stemwede vom 25.09.2023

Aufgrund des § 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), sowie § 43 Abs. 1 und 3 und § 47 in Verbindung mit den §§ 2 und 79 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – (Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934/SGV. NRW 791), zuletzt geändert

durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. 2022 S. 139) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Die in der Amtlichen Liste der Naturdenkmale aufgeführten und näher bezeichneten Einzelschöpfungen der Natur werden als Naturdenkmale festgesetzt. Die genaue Lage der Objekte ergibt sich aus Karten im Maßstab 1: 5000. Die Amtliche Liste der Naturdenkmale (Anlage 1) und die Karten (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Amtliche Liste der Naturdenkmale und die Karten können

- a. bei der Bezirksregierung Detmold,
- b. bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke,
- c. und bei den jeweiligen Stadt- und Gemeindeverwaltungen, während der Dienststunden eingesehen werden.

(2) Der Schutz erstreckt sich auf das jeweilige Objekt und auf die jeweilige Umgebung (Schutzfläche).

a) Für Gehölze gilt als Schutzfläche der Wurzelbereich, definiert als Bodenfläche unter der Krone von Gehölzen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten. Bei Säulen- und Pyramidalformen gilt als Schutzfläche die Bodenfläche unter der Krone zuzüglich 5,0 m nach allen Seiten.

b) Für die geologischen und flächenhaften Objekte ist die Schutzfläche in den als Anlage 2 beigelegten Karten (Maßstab 1:5000) umgrenzt.

§ 2

Schutzzweck

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen,
- b) zur Sicherung und Erhaltung der Seltenheit, Eigenart und Schönheit der Objekte; insbesondere aufgrund des Alters, des Erscheinungsbildes, der ökologischen, kulturhistorischen oder landschaftsbildprägenden Bedeutung der Objekte.

(2) Durch den Schutzzweck sind insbesondere erfasst

- a) Gehölze wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und Alleen,
- b) geologische Objekte wie Findlinge,

c) flächenhafte Objekte wie geologische Aufschlüsse (ehemalige Steinbrüche oder Mergelkuhlen), Hohlwege, Teiche oder größere Gehölzbestände.

§ 3

Allgemeine Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals und seiner Schutzfläche führen können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), definierten Anlagen sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;

unberührt von diesem Verbot bleibt die Unterhaltung und Instandhaltung vorhandener baulicher Anlagen sowie vorhandener Verkehrsanlagen, Wege und Plätze unter Berücksichtigung der in der DIN 18920 beschriebenen Schutzmaßnahmen;

2. Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsanlagen sowie Zäune und andere Einfriedungen zu errichten, zu verlegen, anzulegen oder zu ändern; unberührt von diesem Verbot bleiben:

a. die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Entwässerungs-, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie -anlagen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

b. der Errichtung und Unterhaltung ortsüblicher Weidezäune;

3. Werbeanlagen oder -mittel und Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern; unberührt von diesem Verbot bleibt das Anbringen oder Verändern von Schildern oder Beschriftungen, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Objektes hinweisen;

4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder Zelte sowie Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen, aufzustellen, abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

5. Entwässerungsmaßnahmen und andere den Wasserhaushalt nachteilig verändernde Maßnahmen durchzuführen; unberührt von diesem Verbot bleibt die Unterhaltung vorhandener Entwässerungsanla-

gen und der Ersatz von Drainagen durch solche gleichere Leistungsfähigkeit im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

6. die Schutzfläche der Gehölze zu befestigen oder zu verfestigen;

7. das Naturdenkmal zu beschädigen, zu fällen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder es auf andere Weise in seinem Wachstum oder seiner Funktion zu beeinträchtigen;

8. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, Feuer zu machen, zu grillen, zu graben, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern und Boden- und Gesteinsmaterial zu entnehmen oder einzubringen;

9. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste und flüssige Abfallstoffe aller Art, wie zum Beispiel Schutt und Gartenabfälle, Silage oder Futter zu lagern oder auf- bzw. einzubringen;

10. chemische Pflanzenbehandlungsmittel, Tau- oder Streusalze oder ähnliche wirkende Stoffe sowie Klärschlamm zu lagern oder anzuwenden;

11. Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten einschließlich Modellsport anzulegen, bereitzustellen oder zu unterhalten sowie diese Aktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen;

12. die Flächen außerhalb vorhandener Straßen und Wege zu befahren oder dort zu lagern.

§ 4

Besondere Verbote für geologische und flächenhafte Objekte

Über die Regelungen des § 3 hinaus ist es bei den als Naturdenkmal festgesetzten geologischen und flächenhaften Objekten verboten:

1. Die Schutzflächen der Objekte A.3.4, A.9.11 und A.9.20 zu betreten;
unberührt von diesem Verbot bleibt das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und der Fischerei;

2. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen und zu ändern;

3. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, zu fällen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;

4. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, soweit dies nicht im Rahmen bestehender behördlicher Genehmigungen erfolgt; unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei;

5. wildlebenden Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen, oder ihre Bauten, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder die Tiere durch Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören; unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei;

6. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;

7. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, Hundeausbildung und Hundeprüfungen durchzuführen;

8. zu düngen, zu kälken oder Biozide anzuwenden; unberührt von diesem Verbot bleibt die Bekämpfung forstlicher Kalamitäten sowie die Bodenschutzkalzung;

9. Wildfütterungen und -karrungen vorzunehmen sowie Wildäcker, Wildfütterungsanlagen und -plätze sowie Wildäsungsflächen anzulegen oder zu unterhalten;

10. Gesteine, insbesondere Mineralien oder Fossilien zu beschädigen oder zu entnehmen;

11. Findlinge zu transportieren oder in ihrer natürlichen Lage zu verändern.

§ 5

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. Alle vor In-Kraft-treten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten oder behördlich genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang soweit sie den Regelungen und dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung nicht widersprechen und getroffene Regelungen dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas Anderes festsetzen;

2. die vom Kreis Minden-Lübbecke als untere Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten oder von ihm selbst durchgeführten Sicherungs-, Pflege-, Entwicklungs- oder sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;

3. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde; die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 6 Befreiungen

Gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW kann die untere Naturschutzbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 77 und 78 LNatSchG NRW als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 8 Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Naturschutzbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 9 Inkrafttreten

Nach § 33 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie gilt gemäß § 32 OBG 20 Jahre.

Detmold, den 25.09.2023
Az.: 51.2.5-002/2022-001

Bezirksregierung Detmold
- Höhere Naturschutzbehörde -
In Vertretung
gez. Recklies

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.280

239 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der Stiftung „Dr. Freddy Denz Foundation“ mit Sitz in Extertal

Bezirksregierung Detmold
Az.: 21.01.01.02-004/2023-004

Detmold, den 22. September 2023

Mit Anerkennungsurkunde vom 01.09.2023 habe ich die Stiftung „Dr. Freddy Denz Foundation“ mit Sitz in Extertal anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.283

240 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Begemann-Stiftung“ mit Sitz in Lemgo

Bezirksregierung Detmold
Az.: 21.01.01.01-461/2023-001

Detmold, den 25. September 2023

Mit Anerkennungsurkunde vom 05.09.2023 habe ich die „Begemann-Stiftung“ mit Sitz in Lemgo anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.283

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

241 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Herford, den 21. September 2023

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 160 118 752, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und

Stadtsparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 20.06.2023 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.283

242

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Herford, den 21. September 2023

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3221011491 ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtsparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 21.06.2023 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.284





Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold